



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 15. August.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1394. (3) Nr. 233 ad 17515.

### Realitäten - Veräußerung.

In Folge Decretes des hohen Finanz-Ministeriums vom 27. April d. J., No. 3653 P. P., wird mit Vorbehalt der höhern Genehmigung um 9 Uhr Vormittags Mittwoch den 23. August 1848, in der Kanzlei des k. k. Försters zu Innichen, das dortige Forstamtsgebäude samt Zugehör, Kat. Nr. 350, Eigenthum des Staatsdomänen-Fondes und bisher unter der Verwaltung des k. k. Rentamtes Lienz, und luteigen, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden, und zwar: A. Das Wohngebäude Haus-Nr. 70 mit den dabei befindlichen Gärten nach der neuen Vermessung von 217 Klafter und mit dem Nutzungsrechte von Brenn- und Bauholz zum eigenen Hausbedarfe in den Gemeinde-Waldungen Gwengwald Schattseits, bei der Schmiedelwiese und beim Garbenstein. Beim Hause befindet sich ein eigener Brunnen, ferner werden die im Hause befindlichen Feuerlösch-Requisiten und rentämtlichen Kornkästen in den Kauf gegeben. — Von dem Hause ist an das Chorberrnstift Innichen jährlich der gewöhnliche Zins von 8 Schenk Del im ständigen Reliquionspreise von 8 fl. Tir., oder 7 fl. 37 1/2 kr. C.M. W.W., dann der Brunnenzins von 2 fl. C.M. W.W., so wie der betreffende Nachwächterbeitrag zu leisten. Die Grundsteuer beträgt auf 6 Termin 22 kr. W.W. — Für diese Abtheilung wird der Ausrufspreis von 2750 fl. C.M. W.W. festgesetzt. — B. Das Futterhaus sammt dem dabei befindlichen Hofraume von 106 Klafter, wovon lediglich der betreffende Nachwächterbeitrag außer der Grundsteuer, welche auf 6 Termine 2 kr. L. W. beträgt, zu reichen ist. — Für diese Abtheilung wird der Ausrufspreis mit 750 fl. C.M. W.W. bestimmt. Wenn sich für die einzelnen zwei Abtheilungen keine Käufer finden sollten, so werden dieselben vereint um den Ausrufspreis von 3500 fl. C.M. ausgeboten werden. — Bedingungen. — 1) Zum Kaufe wird Jedermann zugelassen, der Grundeigenthum in dieser Provinz besitzen darf, nur haben Kauflustige Gemeinden sich vorher den Consens von den politischen Oberbehörden zu erwirken. — 2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Realität, für welche er bietet, vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsurkunde beizubringen. — 3) Die bar erlegte oder sichergestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, für das hohe Verlor eingezogen, außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution zurückbehalten, und demselben für den Fall der Ratification in den Kaufschilling beim Erlage der ersten Hälfte eingerechnet, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung zurückgestellt werden. — 4) Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot ma-

chen will, ist verpflichtet, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungscommission auszuweisen. — 5) Eine Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor der Licitationsverhandlung schriftliche und versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a. Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches ein Anbot gemacht wird, so wie es in dem Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in C.M. W.W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche im Licitationsprotocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Radium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den §§. 230 und 1374 a. b. G. A. annehmbar erklärten Sicherstellungsurkunde zu bestehen hat, und — d. mit dem eigenhändigen Lauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach geschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert den gleichen Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wobei jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 6) Der Ersteher dieser Realitäten hat ein Drittheil des Kaufschillings 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung seines Angebotes noch vor der Uebergabe zu entrichten. — Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn mittelst Eintragung der Kaufsurkunde in das Verfachbuch des betreffenden Gerichtsstandes auf den ersten Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C.M. W.W. in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. — 7) Die Uebergabe soll zwar ehe-

möglichst gepflogen werden, jedoch treten die Käufer erst mit 1. November 1848 in den vollen Genuß des Kaufobjectes, von welchem Tage angefangen sohin die übrigen zwei Drittheile des ganzen Kaufschillings, oder die hievon noch ausstehenden Beträge mit 5 Procent zu verzinsen sind. — Dagegen übernehmen dieselben vom obigen Tage an auch alle, auf den erkauften Realitäten haftenden, wie immer gearteten Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, insbesondere Steuern, Busungen und alle andern, wie immer heißen den Gemeinde-Oblagen, ohne daß sie berechtigt wären, bei was immer für, nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertrags-Objectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verlegung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel von dem verkaufenden Fonde eine Haftung oder Ersatz anzusprechen, da jede Ersatzleistung sich bloß auf den im §. 8 bezeichneten Fall beschränkt. — Auch sind die Käufer verbunden, den gegenwärtigen Pächter dieser Realitäten in dem Genuße der Pachtung und zwar bis zum ersten November 1848 zu belassen. — 8) Die fraglichen Realitäten werden nur so verkauft, wie sie von dem verkaufenden Fonde bisher besessen worden sind, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Grundausmaß und das Erträgniß, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realitäten selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Verletzung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt würde. — 9) Der Verkaufact ist für den Meistbieter, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im §. 862 des a. b. G. B. gesetzten Termine begibt, sogleich durch Fertigung des Licitationsprotocolls, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification verbindlich, nach deren Erfolgung auch der veräußernde Fond nicht mehr zurückzutreten berechtigt ist. — Im Falle der Bestbieter sich weigerte, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das ratifizierte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contractes; es soll dazu von dem Ersteher oder auf dessen Kosten der classenmäßige Stempel beigelegt werden, und der verkaufende Fond hat die Wahl, entweder dem Bestbieter zur Erfüllung der ratifirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder die Realität auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feil zu bieten, und die Differenz des neuen Bestbotes zu dem Seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemäßheit des §. 2 erlegte oder verscherte zehnprocentige Betrag des Ausrufspreises auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, wenn aber der neue Bestbot keines Ersatzes bedürfte, oder in so ferne die Caution denselben übersteigt, diese als verfallen eingezogen werden würde. — 11) Diese neue Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Käufers soll mit der im vorigen §. ausgedrückten Wirkung und nach Wahl des Verkäufers auch dann vorgenommen werden können, wenn der Käufer

nach bereits gefertigtem Contracte die Zahlung des ersten Kauffchillings nicht in der im §. 6 bestimmten Zeitfrist, nämlich vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, leistet. — Gleichfalls soll der Verkäufer nach Willkür berechtigt seyn, wenn der Käufer nach erfolgter Uebergabe des Kaufgegenstandes die Zahlung des übrigen Kauffchillings und der bedungenen fünfprocentigen Interessen nicht in den im §. 6 bestimmten Fristen leistet, die verkauften Realitäten und was mit denselben an den Käufer übergegangen ist, im administrativen Wege zurück zu nehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragbrechenden Käufers neuerlich feil zu bieten, und wegen des allfälligen Kauffchillings-Abfalles oder sonstigen Schadens sich an dem bis dahin erlegten Kauffchillings-Antheile, so wie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen. — 12. Bei der oben in den §. §. 10 und 11 vorbehaltenen Relicitation hat der verkaufende Fond, resp. die denselben vertretende Behörde nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der Relicitation für den Ausrufspreis gelten soll. — Für keinen Fall können die dem betreffenden Fond durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Giltigkeit und die rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Findet sich bei der Relicitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) dem Fiscalpreise Anbote angenommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weiteren Auktion zu dienen. — Derselben soll der veräußernde Fond bei der Relicitation keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern er ist, ohne daß bei der Differenzberechnung dießfalls eine Einwendung gemacht werden könnte, berechtigt, kleinere und kürzere Zahlungsfristen insbesondere dahin zu bestimmen, daß der noch ausstehende Kauffchilling sammt Zinsen so viel möglich in jener Zeit und in jenen Perioden beeichtigt werde, als er von dem contractbrüchigen Käufer selbst hätte beeichtigt werden sollen. — Uebrigens ist das oben erwähnte Relicitationsrecht nur wohlweise vorbehalten worden, und es steht dem Verkäufer auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung des Vertrages oder der Versteigerung selbst zu dringen, und durch die mit derselben beauftragte Behörde alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 13. Die Stämpelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf ausgefertigten Vertragsurkunde, dann die Taxen und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Verkauf- und Kaufacte und in Folge der Veränderung des Besizes dieser Realitäten nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 14. Endlich hat der Käufer zur Sicherheit der genauen Erfüllung sämtlicher Auktions- und rücksichtlich Kaufsbedingungen die erkaufte Realität zur Spezialhypothek auf seine Unkosten zu verschreiben und vormerken zu lassen. — 15. Ueber jeden und wie immer gearteten Theil dieses Actes bleibt die höhere Genehmigung in Vorbehalt genommen. — Noch weitere Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben, und können auch schon vor derselben bis zum Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Lienz zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck den 10. Juli 1848. Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

3. 1436. (2) Nr. 17399.  
K u n d m a c h u n g.  
Mit Beziehung auf die in dem amtlichen Theile der priv. österreichischen Wiener Zeitung

vom 24. April d. J. enthaltene Kundmachung des hohen Finanzministeriums rücksichtlich der auf Ueberbringer lautenden, auf der k. k. Saline Gmunden special versicherten Partial-Hypothek-Anweisungen über 50 — 100 — 500 — 1000 fl., welche nach 4 — 8 — 12 Monaten verfallen, nach Verschiedenheit der Verfallszeit mit 5 — 5 1/2 — 6 % verzinst, nach der Verfallszeit bar eingelöst oder auf Verlangen des Inhabers gegen neue Anweisungen umgewechselt, oder endlich statt baren Geldes bei allen l. f. Cassen angenommen werden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Partial-Hypothek-Anweisungen, deren Hinausgabe zu Folge der in dem amtlichen Theile der priv. österreichischen Wiener Zeitung vom 13. Mai d. J. erschienenen Kundmachung der Direction der österreichischen Nationalbank am 15. n. M. durch die Nationalbank in Wien begonnen hat, nunmehr auch in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 1. v. M., Z. 1036, durch die Bank-Filialcassen hinausgegeben werden, daß ferner die Form und der Inhalt dieser Anweisungen bei den dießländigen beiden Zahlungsämtern sowohl, als bei den Kreisämtern eingesehen werden kann. — Laibach am 4. August 1848.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

3. 1442. (2) Nr. 10004.

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Neustadt ist die Gerichtsdiener-Gehilfenstelle mit der jährlichen Löhnung von 144 fl. und dem jährlichen Kleiderbeitrage von 15 fl. in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird für die Bewerber der Concur bis Ende d. M. offen gehalten. Die Competenten werden ihre mit den Nachweisungen über Alter, Geburtsort, Stand, Fähigkeiten, bisherige Dienstleistung und Moralität belegten Gesuche in dem Concurstermine bei dem Kreisamte Neustadt einzureichen haben. — K. k. Kreisamt Neustadt am 1. August 1848.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1435. (2) Nr. 6336|VII.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Kärnten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Weg- und Brück-

3. 1400. (2)

**E d i c t.**

Von der Bezirksobrigkeit Haasberg, Adelsberger Kreises in Krain, werden nachstehende, am 10. Juni 1848 am Assentplatze zu Adelsberg nicht erschienene militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr. d. Liste	N a m e	Haus-Nr.	Bohnort	Geburts-Jahr	Anmerkung.
48	Franz Josef	19	Oblozhizh	1828	
71	Georg Slabe	22	Eibenschup	"	
91	Anton Baith	36	Laase	"	
104	Valentin Hodnig	8	Unterloitsch	"	
115	Johann Schemrou	7	Medvedieberdu	"	
122	Johann Brenzhizh	88	Geräuth	"	
134	Barthelmä Habian	21	Kaunig	"	
154	Martin Bhenzhur	19	Jacobovich	1827	
172	Georg Palzhizh	1	Oblozhizh	1826	
177	Georg Sabrousheg	50	Siberische	1825	
188	Anton Bonzhina	34	Zheuzza	1824	
194	Anton Kuzhar	110	Oberplanina	1823	
197	Franz Philipin	30	Unterloitsch	"	
202	Matthias Skrabeg	8	Bloschkapoliza	1822	
213	Joseph Martinzhizh	61	Niederdorf	1821	
219	Jacob Kešnoschnig	63	Hotheaderschizh	"	
223	Joseph Kraih	33	Grachovu	1820	
239	Martin Kock	13	Märtenzbach	1819	
244	Gregor Obresa	134	Zirknit	1818	
248	Stephan Kovazh	28	Grachovu	"	
249	Matthäus Branissu	32	Unterseedorf	"	
250	Lorenz Skerl	37	Bigaun	"	

aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei der nächsten Militär- oder Civilbehörde so gewiß persönlich zu stellen, als sie widrigens gleich nach Ablauf dieses Termines der ihnen durch die hohe Subernial-Currende vom 21. Juli 1848, Z. 15899/2298, bekannt gemachten Begünstigung verlustig, und nach den für Rekrutirungslüchtlinge bestehenden Vorschriften unnachlässiglich behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Haasberg am 4. August 1848.

ckenmäuthe zu Pontafel und Raibl und der Wegmauth zu Thörl für die zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850, d. i. für den Zeitraum vom 1. November 1848 bis letzten October 1850, oder auch für das Verwaltungsjahr 1849 allein, unter den in der Kundmachung der k. k. Steyer. uhr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 26. Juni 1848, Z. 6009/820, bekannt gemachten, in die dießjährigen hiesigen Amtsblätter Nr. 7, 8 und 9 der „Klagenfurter Zeitung“ eingeschalteten Bedingungen eine neuerliche Licitation am 26. August 1848, Vormittags um 10 Uhr bei der k. k. Bezirksobrigkeit Tarvis abgehalten werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß die allfälligen schriftlichen Offerte bis 22. August 1848 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen sind. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Klagenfurt am 7. August 1848.

3. 1416. (3) Nr. 4737.

Am 18. d. M. Nachmittag um 5 Uhr wird der, der Pfarrkirche St. Peter zu Laibach gehörige, im Udmather Felde liegende Acker auf 6 Jahre, mittelst in loco abgehaltener Licitation in Pacht gegeben, wozu Pachtlustige eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 6. August 1848.

3. 1417. (3) Nr. 4738.

**K u n d m a c h u n g.**

Am 18. d. M. Nachmittag um 3 Uhr werden die, der Filialkirche St. Christoph eigenthümlich gehörigen, beim Beshigrao an der Commerzialstraße liegenden zwei Acker auf 6 Jahre, mittelst in loco abgehaltener Licitation in Pacht gegeben, und wozu Uebernehmungslustige eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 6. August 1848.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1392. (2) Nr. 843.

**E d i c t.**

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht:

Man habe die Fortdauer der Vormundschaft über die großjährig gewordene Pupillin Maria Kofel, Halbhüblersochter von Uttenmarkt, wegen erwiesenen Blödsinnes und der daraus sich ergebenden Untauglichkeit zur eigenen Vermögens-Verwaltung, auf unbestimmte Zeit anzuordnen befunden.

Bezirksgericht Weirelberg am 30. Mai 1848.

Nr. 1540.

Cours vom 11. August 1848.

Table with 3 columns: Item description, Quantity, and Price. Includes Staats-Schuldverschreib., Darl. mit Verl. v. J. 1834, Wiener Stadt-Banco, and Actien der österr. Donau-Dampfschiff.

Getreid-Durchschnitts-Preise

Table with 3 columns: Grain type (Weizen, Kukuruz, Halbsfrucht, Korn, Gerste, Hirse, Heiden, Hafer), Quantity, and Price.

K. K. Lottoziehungen.

Information regarding lottery draws in Graz and Wien on August 12, 1848, and in Trieste on August 9, 1848.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Public notice (K u n d m a c h u n g) regarding a ministerial decision on August 26, 1848, concerning the election of a deputy in the district of Laibach.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

Public notice (E d i c t) regarding a court decision in Laibach on July 8, 1848, concerning a mercantile dispute.

3. 1463. (1) Nr. 7119.

Public notice from the City and County of Krain regarding the estate of Joseph Ruschak, deceased in 1848.

Aemthliche Verlautbarungen.

Public notice (Licitations-Ankündigung) regarding the procurement of firewood for the winter of 1848/49.

3. 1430. (1) Nr. 14308/870.

Public notice (K u n d m a c h u n g) regarding the prohibition of tobacco and stamp paper trade in the district of Horzitz.

Continuation of the public notice regarding the prohibition of tobacco and stamp paper trade, including details on fines and provisions.

Public notice (Offert) regarding the purchase of tobacco for the district of Horzitz, including details on bidding procedures and terms.

3. 1431. (1)

Public notice (K u n d m a c h u n g) regarding the procurement of victuals and drinks for the hospital and school.

